



## EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION

UMWELT

Direktion A - Rechtliche Angelegenheiten und Kohäsion

**ENV.A.2 - Rechtsdurchsetzung, Koordinierung von Vertragsverletzungsverfahren und rechtliche Fragen**

Brüssel, den 20/12/2012

EU-PILOT 4400/12/ENVI

### EU-PILOT

#### **Betreff:** Unvollständiges Natura 2000 Netzwerk in Österreich

1.) Im Laufe der vergangenen Jahre hat die Kommission eine Reihe von Einzelbeschwerden erhalten, in denen die Nominierung zusätzlicher bzw. die Erweiterung bestehender FFH-Gebiete in Österreich gefordert wird. Beispielhaft seien hier nur Einzelforderungen jüngeren Datums zur FFH-Gebietsnominierung der Isel und ihrer Nebenbäche in Osttirol, des Hohen Ifen in Vorarlberg, der Borstgrasrasen des Freiwaldes (Böhmische Masse) sowie die Forderung zur Erweiterung des bestehenden FFH-Gebietes Bregenzerachschlucht in Vorarlberg genannt.

Hintergrund dieser Forderungen ist die offenbar verbreitete Annahme, dass der österreichische Teil des Natura 2000 Netzwerks im Sinne der Richtlinie 92/43/EG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) noch unvollständig sei. Diese Annahme deckt sich im Übrigen weitestgehend mit den eigenen Befunden der Kommission, welche alljährlich auf Basis der von den Mitgliedstaaten übermittelten Datenbanken zum Natura 2000 Netzwerk aktualisiert und, nach Konsultation der Mitgliedsstaaten, veröffentlicht werden. Gemäß der aktuellsten, von der Kommission veröffentlichten Fassung dieser Befunde, welche sich auf die bis Ende des Jahres 2010 an die Kommission übermittelten FFH-Gebietsdaten bezieht, besteht für die Republik Österreich weiterhin eine Notwendigkeit zur Vervollständigung des Natura 2000 Netzwerkes. Demnach besteht insbesondere ein Bedarf zur Nachnominierung weiterer geeigneter Gebiete für 6 Lebensraumtypen in dem zur Alpenen Biogeographischen Region gehörigen Teil Österreichs, sowie für 9 Lebensraumtypen und 12 Arten in dem zur Kontinentalen Biogeographischen Region gehörigen Teil Österreichs (siehe Anlage 1 zum vorliegenden Schreiben). Die Kommission hat Österreich in der Vergangenheit regelmäßig darauf hingewiesen, dass es seinen Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 1 zur Vorlage eines vollständigen Verzeichnisses von Gebieten noch nicht nachgekommen ist.

Im Rahmen einer Beschwerde des österreichischen Umweltdachverbandes hat die Kommission im Juli 2012 eine umfangreiche Studie erhalten, welche für die darin behandelten Arten und Lebensraumtypen eine umfassende Darstellung aller ihm bekannten FFH-Gebietsmeldedefizite beinhaltet. Nach Auffassung des Beschwerdeführers seien die in der Studie beschriebenen Gebiete im Falle ihrer

Nachnominierung als FFH-Gebiete in Verbindung mit den bereits ausgewiesenen FFH-Gebieten geeignet, ein kohärentes Netz von Gebieten im Sinne des Artikels 3 der FFH-Richtlinie zu bilden.

Im Zusammenhang mit der oben genannten Beschwerde wurden der Kommission darüber hinaus noch zwei weitere Studien vorgelegt, welche für das Gebiet der Republik Österreich die Existenz geeigneter Gebiete für eine Anzahl weiterer Lebensraumtypen des Anhangs I und weiterer Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie belegt. Das Vorkommen eines Teils dieser Arten und Lebensraumtypen in Österreich war der Kommission bisher nicht bekannt, zumal die Republik Österreich die Kommission auch nicht aus eigener Initiative über deren Vorkommen auf dem österreichischen Staatsgebiet informiert hat. Für einen erheblichen Teil dieser Arten und Lebensraumtypen hat die Republik Österreich auch bisher noch keine FFH-Gebiete vorgeschlagen.

Insgesamt zeigen die nun vorliegenden Informationen eindeutig, dass das österreichische Natura 2000 Netzwerk weitaus unvollständiger ist, als von der Kommission bislang angenommen. In der Summe belegen die vorliegenden Daten FFH-Gebietsvorschlagsdefizite für 12 Lebensraumtypen und 29 Arten in dem zur Alpenen Biogeographischen Region gehörigen Teil Österreichs sowie für 14 Lebensraumtypen und 42 Arten in dem zur Kontinentalen Biogeographischen Region gehörigen Teil Österreichs.

Artikel 4 Absatz 1 der FFH-Richtlinie bestimmt, dass die Mitgliedstaaten anhand der im Anhang III der FFH-Richtlinie festgelegten Kriterien und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen eine Liste von Gebieten vorlegen, in der die in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und einheimischen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Der EuGH hat in mehreren Entscheidungen festgestellt, dass die Kommission über ein umfassendes Verzeichnis jener Gebiete verfügen muss, denen auf nationaler Ebene erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im Sinne der FFH-Richtlinie zukommt, um einen Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu erstellen, der zur Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete führen kann. (z.B. Urteil v. 7. November 2000 Rs C-371/98 – 'First Coperate Shipping', Rn.22).

Auf Grundlage der ihr vorliegenden Informationen, einschließlich jener aus den oben genannten Beschwerden, stellen die Kommissionsdienststellen fest, dass die Republik Österreich ihren Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 1 der FFH-Richtlinie bisher nur teilweise nachgekommen ist. Die vorliegenden Informationen bestätigen, dass das Natura 2000 Netzwerk in Österreich noch immer unvollständig ist. Sie belegen auch eindrucksvoll, dass die Tragweite der Unvollständigkeit der FHH-Gebietsmeldung durch die Republik Österreich offenbar viel gravierender ist als der Kommission bisher bekannt war.

Die identifizierten Lücken im Netzwerk betreffen zwei Aspekte: Erstens bezieht sich die Unvollständigkeit auf Gebiete, die von Österreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 der FFH-Richtlinie hätten vorgeschlagen werden müssen. Zweitens hat Österreich Gebiete in Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 der FFH Richtlinie gemeldet, für die keine vollständigen Informationen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Satz 5 und 6 der FFH-Richtlinie übermittelt wurden.

Eine Übersicht aller zurzeit bekannten Gebietsmeldedefizite für natürliche Lebensraumtypen des Anhang I bzw. Arten des Anhang II der Richtlinie ist in der Anlage 2 zum vorliegenden Schreiben aufgelistet. Diese Übersicht beinhaltet zu einem eine Auflistung jener Gebiete, die die Republik Österreich bereits als FFH-Gebiete für den jeweiligen natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie bzw. die jeweilige Art des Anhangs II der Richtlinie vorgeschlagen hat. In dieser Auflistung sind darüber hinaus Gebiete aufgeführt, die nach Ansicht der Kommission in jedem Fall durch die Republik Österreich hätten vorgeschlagen werden müssen, damit diese ihren Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 1 der FFH-Richtlinie nachkommt.

Die Kommission kann allerdings nicht gewährleisten, dass diese Liste bereits vollständig ist, weder im Hinblick auf die Vollständigkeit der Gebietsvorschläge für die Arten und Lebensraumtypen, die in der Anlage 2 zum vorliegenden Schreiben behandelt werden, noch hinsichtlich möglicher weiterer Gebietsvorschlagsdefizite bei anderen in Österreich regelmäßig vorkommenden Arten oder Lebensraumtypen. Es ist daher möglich, dass in Österreich noch weitere Gebiete existieren, die die Voraussetzungen für einen Vorschlag nach Artikel 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie erfüllen, für die der Kommission aber noch keine belastbaren Daten vorliegen.

Die Kommission lädt Österreich ein, die in Anlage 2 zu diesem Schreiben dargelegten wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse zu kommentieren, und bittet die österreichischen Stellen um Mitteilung, wie und zu welchem Zeitpunkt sie beabsichtigen, die Defizite im Hinblick auf die nach Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III der FFH-Richtlinie zu meldenden Gebiete zu beheben.

2.) Vor dem oben genannten Hintergrund ist auch festzuhalten, dass vermutlich eine erhebliche Anzahl von Gebieten in Österreich derzeit nicht unter dem rechtlichen Schutz stehen, der ihnen nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie im Falle einer korrekten Anwendung der Vorgaben des Artikels 4 Absatz 1 dieser Richtlinie durch die Republik Österreich bereits seit Jahren hätte zuteilkommen sollen. Darunter befinden sich offenbar auch Gebiete, für die derzeit Projekte in Vorbereitung sind, die den Erhaltungszustand dieser Gebiete dauerhaft und signifikant beeinträchtigen können. Beispielhaft seien hier nur die Osttiroler Vorkommensgebiete des natürlichen Lebensraumtyps „3230 - Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria germanica*“ genannt, welche nach Erkenntnissen der Kommission aktuell durch die Planung von Wasserkraftprojekten gefährdet sind. Ein weiteres Beispiel betrifft das Vorkommen des prioritären Lebensraumtypus "7240 - Alpine Pionierformationen des *Caricion bicoloris-atrofuscae*" der an den Hängen des Piz Val Gronda (Nordtirol) vorkommt und dessen Erhalt unmittelbar von einem geplanten Skigebietsprojekt gefährdet zu sein scheint.

Die Kommission bittet die österreichischen Stellen nun um Mitteilung, wie sie beabsichtigen sicherzustellen, dass die für eine Vervollständigung des Natura 2000 Netzwerks in Österreich geeignetsten Gebiete trotz ihres aktuell unzureichenden gesetzlichen Schutzes vor einer Verschlechterung (im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und/oder Arten, für die diese Gebiete als FFH-Gebiete hätten gemeldet werden sollen) bewahrt werden sollen.

3.) Die Kommission bittet die österreichischen Stellen ebenfalls anzugeben, welche Maßnahmen sie bereits durchgeführt haben, um den früheren Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen wiederherzustellen, der sich auf Grund der Verzögerungen der Übermittlung einer vollständigen Gebietsvorschlagsliste im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der FFH-Richtlinie verschlechtert hat.